

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig - Holstein
Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2012

Präambel:

Die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung (LAG Heimmitwirkung SH) sieht es als ihre Aufgabe an, sich für die Rechte und Interessen der Bewohnerbeiräte / Ersatzgremien / Bewohnerfürsprecher aller stationären Einrichtungen in Schleswig-Holstein im Sinne des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) einzusetzen.

Für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung, die ihren Aufgabenbereich nur bedingt wahrnehmen können, bietet das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) gesetzliche Möglichkeiten zu einer Beratung und Unterstützung.

Die LAG Heimmitwirkung SH setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine flächendeckende, regelmäßige und ortsnahe Fortbildung der Bewohnerbeiräte durch Beraterinnen und Berater ein.

§ 1 Name, Sitz, Adresse, Geschäftsjahr

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig - Holstein Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater (folgend genannt LAG Heimmitwirkung SH). Die LAG Heimmitwirkung SH soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz der LAG Heimmitwirkung SH ist Norderstedt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele der LAG Heimmitwirkung SH

Die ehrenamtliche Tätigkeit der LAG Heimmitwirkung SH

- (1) dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung und den Interessen der Beraterinnen und Berater des Landes Schleswig-Holstein; sie wirkt als ihre landesweite Vertretung bei der Verwirklichung ihrer Interessen und Belange,
- (2) wirkt als Ansprech- und Vermittlungsstelle zwischen den Beraterinnen und Beratern, den Aufsichtsbehörden und dem zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- (3) unterstützt und berät das zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein bei der Organisation/Koordination der Aus- und Fortbildung der Beraterinnen und Berater und
- (4) unterstützt die landesweite Öffentlichkeitsarbeit für die Beraterinnen und Berater und
- (5) unterstützt gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung des Stellenwerts und des Bekanntheitsgrades der Rechte der Bewohner,
- (6) unterstützt durch ihre Mitglieder die Bewohner in den stationären Einrichtungen und
- (7) fördert die Durchführung von weiteren Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LAG Heimmitwirkung SH können nur Beraterinnen und Berater (bisherige Bezeichnung: Multiplikator/in Heimmitwirkung) sein, die sich durch Teilnahme an der Grundschulung qualifiziert haben.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag beim Vorstand (Beitrittserklärung)
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt insbesondere im Ausschlussverfahren als diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift zugegangen.
- (6) Ist die Anschrift eines Mitglieds nicht mehr zu ermitteln („unbekannt verzogen“), so kann es auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Organe und Vertretung

Organe der LAG Heimmitwirkung SH sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Für das Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass die/der stellvertretende Vorsitzende von ihrem/seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen soll.

§ 5 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Mitgliedern:

- a. eine/n Vorsitzende/n,
- b. eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- c. eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister,
- d. eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und
- e. drei Beisitzer/innen

(2) Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- / Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

(3) Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Zur Durchführung der Wahlen bestimmen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(4) Regelung der Vorstandsarbeit

- a. Der Vorstand der LAG Heimmitwirkung SH tagt in der Regel im zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.
- b. Die Termine und die Tagesordnung werden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vorstandsmitglieder von der/dem Vorsitzenden festgesetzt. In dringenden Fällen ist eine Erweiterung der Tagesordnung durch Beschlussfassung zu Beginn einer Sitzung möglich.
- c. Der Vorstand beschließt für seine eigene Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- d. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zu übersenden.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LAG Heimmitwirkung SH. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung der LAG Heimmitwirkung SH.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines besonderen Anlasses weitere Versammlungen einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Vorstand beantragt wird.
- b. Die Termine und den Versammlungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Mitglieder können Wünsche und Anregungen äußern.
- c. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, postalisch per Brief.

- d. In besonders dringenden Fällen kann zu Mitgliederversammlungen auch ohne Einhaltung der Frist einberufen werden.

(3) Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand der LAG Heimmitwirkung SH legt die Tagesordnung fest. Über Änderungen der Tagesordnung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mehrheitlich abgestimmt.

Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten und Anträge stellen. Sie müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, damit sie rechtzeitig mit der Einladung versandt werden können.

(4) Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden - soweit sie nicht die Satzung betreffen - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung erfordern einen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAG Heimmitwirkung SH. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen setzt voraus, dass diese mit der Tagesordnung bei der Einladung bekannt gegeben wurden.

(5) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden und bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

Die/der Versammlungsleiter hat das Recht, die Rednerinnen oder Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen.

(6) Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zu übersenden und der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Punkte der Tagesordnung, die Ergebnisse und die Beschlüsse anzugeben.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Finanzielle Zuwendungen an die LAG Heimmitwirkung SH durch das zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein werden ausschließlich für Ausgaben der Geschäftsführung durch den Vorstand und für die Mitgliederversammlung / Fortbildung der Mitglieder verwendet.
- (2) Zuwendungen von anderer Seite sind gemäß den Zielen der LAG Heimmitwirkung SH zu verwenden.

- (3) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Die Prüfung erfolgt zum Jahresende und hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Bericht abzugeben und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (5) Ist ein Mitglied verhindert an einer Veranstaltung teilzunehmen, zu der es sich angemeldet hat, so hat es dies dem Vorstand spätestens 7 Tage vorher mitzuteilen, um evtl. Regressansprüche zu vermeiden.

§ 8 Zweckbestimmung, Anfall des Vereinsvermögens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins sind die Förderung der Alten- und Behindertenpflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Absatz 2 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können im Einzelfall erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Verwendung im Sinne der Vereinsziele.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.